

133. Erscheint-der in Bayern angestellte protestantische Pfarrer, welcher zum Pfarrkirchenstiftungsvermögen gehörige Wertpapiere, die er aus Veranlassung ihrer Konvertierung in Gewahrjam hat und für sich rechtswidrig verwendet, als Beamter, welcher Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen hat, unterschlägt?

Religionsedikt (Beil. II zur bayer. Verf.-Urk. vom 26. Mai 1818) §. 64.
Revidirtes bayr. Gemeindeedikt vom 1. Juli 1834 §. 94 Abs. V—VIII.
St.G.B. §§. 246. 350. 359.

I. Straffenat. Urk. v. 11. Oktober 1880 g. W. Rep. 2396/80.

I. Landgericht Ansbach.

Gründe:

„Nach §. 64 der Beilage II zu Titel IV §. 9 der bayerischen Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 sind alle Bestimmungen über fahrende Habe, Nutzung, Rente, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen als weltliche, den Gesetzen des Staates unterworfen, Gegen-

¹ Vgl. auch die Motive zum §. 166 des Entw.

stände erklärt; ferner ist in dem, durch Artikel 206 Abs. 2 Ziff. 3 der bayerischen Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 aufrecht erhaltenen, §. 94 Abs. V—VIII des revidierten Gemeindeedikts vom 1. Juli 1834 bestimmt, daß das Kirchenvermögen jeder Konfession und Parochie einer besonderen Kirchenverwaltung, bestehend aus dem Pfarrer, aus dem Gemeindevorsteher oder einem Mitgliede des Gemeindeausschusses und aus zwei bis vier besonders gewählten Gemeindegliedern derselben Konfession anvertraut ist, wobei besondere Anordnungen über die Behandlung des Rechnungswesens gegenüber der vorgesetzten Kuratelbehörde und dem Ordinariat oder Konsistorium getroffen sind und festgesetzt ist, daß zu jeder Zeit eine doppelte Kassensperre eingeführt und der eine Schlüssel dem Pfarrer, der andere aber dem von der Verwaltung gewählten Kirchenpfleger zugestellt werden soll.

Hiernach unterliegt keinem Zweifel, daß dem Angeklagten als Königlich bayerischem Pfarrer zu St. in Bezug auf die Verfügung über das ihm mitanvertraute Pfründnervermögen der protestantischen Pfarrei St. die Eigenschaft eines Beamten im Sinne des §. 359 St.G.B.'s zukommt; denn er erscheint in gesetzlicher Weise durch die Anstellung als Pfarrer berufen, als Organ der Staatsgewalt unter öffentlicher Autorität für die Herbeiführung der Zwecke des Staates bei Überwachung des Kirchenvermögens thätig zu sein.

Mit Recht hat demnach das Landgericht A. unter der tatsächlichen Feststellung, daß der Angeklagte mehrere zum Vermögen der Pfarrstiftung St. gehörige 4⁰/₁₀ige Obligationen zu 6 900 M. nebst dem Barbetrage von 129 64 M., sohin ihm fremde Sachen, welche er in amtlicher Eigenschaft als Pfarrer und als gesetzlich zur Verwahrung des Pfarrvermögens mitberufenes Organ der Staatsgewalt, und zwar auf dem Wege der Konvertierung von vier Stück 4¹/₂ iger Wertpapiere der Pfarrstiftung, empfangen und in Gewahrsam hatte, sich rechtswidrig zugeeignet, sohin unterschlagen habe, den Thatbestand des §. 350 mit §. 246 St.G.B.'s als gegeben erachtet.

Die Revision des Angeklagten macht zwar geltend, der Pfarrer erwerbe nicht etwa erst in Folge einer besonderen Übertragung seitens der Staatsgewalt das Recht auf die Verwaltung des Pfarrpfründnervermögens, sondern gemäß II. 11. §. 778 Pr.A.L.R.'s mit der Annahme der Kollation ein „jus in ipso beneficio“, d. i. an den

Temporalien, und mit diesem Zeitpunkte beginne sein Nießbrauch an den mit der Eigenschaft eines nicht entziehbaren Privatrechts bekleideten Temporalien. Allein diese Ausführung ist schon deshalb unzutreffend, weil hier keineswegs der Nießbrauch des Pfarrers an den Pfarrgütern, sondern ein Eingriff in die Eigentumsrechte daran in Frage steht und nicht die allgemeinen Bestimmungen des Pr. A. R.'s, sondern die besonderen bayerischen Verfassungsgesetze in Betracht zu ziehen sind.

Hieraus folgt weiter die Unhaltbarkeit der Aufstellung, daß nicht dem Geistlichen, dessen Vermögensverwaltung überwacht werde, sondern denjenigen Organen, welche diese Oberaufsicht bethätigen, die Ausübung staatlicher Funktionen und die Beamteneigenschaft beigelegt werden könne. Denn, wenn auch zweifellos die Mitglieder der Kreisregierungen (Kammern des Innern) und die Angestellten im Ministerium des Innern, welchen Stellen gemäß §§. 21. 34. 74 der Verordnung vom 17. Dezember 1825 „die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kirchen betreffend“, bezw. gemäß §§. 61 und 63 der Verordnung vom 9. Februar 1825 „die Formation der Ministerien betreffend“, die Oberaufsicht auf das Vermögen der Pfarreien und bezw. die oberste Kuratel der für Zwecke des Kultus vorhandenen Stiftungen obliegt, Beamte sind, so wird hierdurch doch nicht ausgeschlossen, daß auch die Pfarrer selbst, welchen als Mitgliedern der besonderen Kirchenverwaltungen nach den bayerischen Verfassungsgesetzen zunächst das Kirchenvermögen mitanvertraut ist, die Eigenschaft von Beamten besitzen.

Ebenso wenig vermag die in dieser Richtung vorhandene Eigenschaft der Pfarrer als Beamten durch die Behauptung ausgeschlossen zu werden, daß dieselben Diener einer öffentlichen Religionsgesellschaft seien; denn, wenn Geistliche auch in Bezug auf die inneren Kirchenangelegenheiten im Sinne des §. 38 des Religionsediktes (Beilage II zur Verfassungsurkunde) nicht Staatsbeamte sind, erscheinen sie doch andererseits als gesetzlich berufene Mitglieder der von der Staatsgewalt eingesetzten Kirchenvermögensverwaltung, sohin als Beamte des Staates.“